Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

03.03.1964 - Nr. 13 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 13

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 3. März 1964

Bremisches Rechtsbereinigungsgesetz

Die Arbeiten für die Rechtsbereinigung, über die der Senat der Bürgerschaft (Landtag) am 23. August 1960 (Drucksachenabteilung I, Nr. 38) berichtet hat, sind abgeschlossen. Die vom Senat vorgenommene Sammlung des bereinigten bremischen Rechts liegt gedruckt vor. Sie ist den Mitgliedern der Bürgerschaft im Januar 1964 zugegangen. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, daß die Rechtsbereinigung vollzogen werden kann. Das geschieht durch den anliegenden Gesetzentwurf, der alle nicht in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften aufhebt.

Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat den Entwurf am 6. und 27. Februar 1964 beraten und hat ihm zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), für ihren Zuständigkeitsbereich über den Gesetzentwurf zu beschließen. Ein gleicher Entwurf wird gleichzeitig der Stadtbürgerschaft zur Beschlußfassung zugeleitet, weil das bremische Landesrecht und das stadtbremische Ortsrecht gemeinsam zu bereinigen sind.

Bremisches Rechtsbereinigungsgesetz (BrBerG)

§ 1

Die vom Senat vorgenommene Sammlung des bremischen Rechts (SaBremR) erscheint als Sonderband des Bremischen Gesetzblattes.

§ 2

(1) Alle bis zum 31. März 1963 im Bremischen Gesetzblatt verkündeten Rechtsvorschriften des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die nicht in die Sammlung aufgenommen worden sind, treten spätestens am 30. Juni 1964 außer Kraft.

(2) Als in die Sammlung aufgenommen gelten auch Rechtsvorschriften, die nur mit Überschrift, Datum und Fundstelle, und Anlagen zu Rechtsvorschriften, die nur mit ihrer Überschrift aufgeführt werden.

(3) Ist eine Rechtsvorschrift in einer Neufassung aufgenommen worden, die auf Grund einer Ermächtigung bekanntgemacht worden ist, so gelten die der Neufassung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften als in die Sammlung aufgenommen.

§ 3

Ausgenommen von der Aufhebung (§ 2 Absatz 1) sind:

1. Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem. GBl. S. 251),
2. Staatsverträge und Abkommen und die zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Vorschriften,
3. Haushaltsgesetze,
4. Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
5. Vorschriften, durch die reichsrechtliche Vorschriften, die als bremisches Landesrecht fortgelten, abgeändert worden sind.

§ 4

Die in der Sammlung fettgedruckten Teile von Vorschriften treten an die Stelle des bisherigen Wortlauts. Insoweit werden die Vorschriften geändert. Das gilt nicht für fettgedruckte Teile von Vorschriften, die nach dem 31. März 1963 geändert worden sind.

§ 5

Durch die Aufnahme in die Sammlung wird eine ungültige Vorschrift nicht gültig, eine Verwaltungsvorschrift nicht Rechtsvorschrift.

§ 6

Nicht in die Sammlung aufgenommene Vorschriften bleiben auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

§ 7

Soweit die Geschäftsverteilung des Senats nach dem 31. März 1963 geändert worden ist oder in Zukunft geändert werden wird, gehen die in Gesetzen und Verordnungen dem bisher zuständigen Senator zugewiesenen Zuständigkeiten auf den nach der Änderung der Geschäftsverteilung zuständigen Senator über. Der Senat hat die Änderung, den Zeitpunkt des Überganges der Zuständigkeiten und die von der Änderung betroffenen Rechtsvorschriften im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 8

Der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, die bereinigte Sammlung des bremischen Rechts in Lose-Blatt-Form fortzuführen, laufend zu ergänzen und Änderungsvorschriften und nach § 7 Satz 2 bekanntgemachte Änderungen von Zuständigkeitsvorschriften in den Text der geänderten Vorschriften einzuarbeiten.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das in Bremen geltende Recht ist im Laufe der Zeit, nachdem viele Vorschriften aufgehoben, geändert oder durch Zeitablauf, Neuregelung oder Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse außer Kraft getreten oder gegenstandslos geworden sind, in steigendem Maße unübersichtlich geworden. Das erschwert die Arbeit der Gerichte und Behörden, die bremisches Recht anzuwenden haben, erheblich. Es war daher dringend erforderlich, das geltende Recht festzustellen und in einer neuen Sammlung zu veröffentlichen (Rechtsbereinigung). Mit dieser Arbeit ist in Bremen im Jahre 1956 begonnen worden.

Auch der Bund und die anderen Länder arbeiten seit langem an der Herausgabe bereinigter Sammlungen des geltenden Rechts. In Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Schleswig-Holstein sind diese Arbeiten abgeschlossen. Das bereinigte Bundesrecht wird auf Grund des Gesetzes zur Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) fortlaufend im Teil III des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Die notwendige Koordinierung der Bereinigungsarbeiten sowohl zwischen Bund und Ländern als auch zwischen den Ländern wird durch die im Jahre 1955 konstituierte Länderkommission zur Rechtsbereinigung gewährleistet, in der alle Länder und der Bund vertreten sind.

In Bremen wurden die Arbeiten bei dem Senator für Justiz und Verfassung in Zusammenarbeit mit allen senatorischen Behörden durchgeführt. Gesichtet und gesammelt wurden das im Bremischen Gesetzblatt verkündete bremische Landesrecht und das Ortsrecht der Stadtgemeinde Bremen. Bei der Bereinigung dieser Vorschriften wird ebenso wie im Bund und in den anderen Ländern nach dem Prinzip der negativen Ausschlußwirkung verfahren, dessen Wesensmerkmale folgende sind:

1. Die nicht in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits früher ihre Geltung verloren haben;
2. Die Aufnahme einer Bestimmung in die Sammlung läßt alle Einwendungen gegen ihre Gültigkeit offen.

Das bedeutet, daß die Anwendung nicht in die Sammlung aufgenommener Vorschriften und Vorschriftenteile von dem in § 2 Absatz 1 des Gesetzes festgesetzten Stichtag ab ausgeschlossen ist. Es kann also nicht mehr geltend gemacht werden, daß eine Vorschrift zu Unrecht fortgelassen und daher trotz ihrer Nichtaufnahme in die Sammlung noch anwendbar sei. Die Aufnahme einer Vorschrift in die Sammlung besagt dagegen nicht, daß diese Vorschrift gültig sei und in der aufgenommenen Fassung gelte. Eine derartige positive Verbindlichkeitswirkung könnte nur erreicht werden, wenn das fortgeltende Recht vollständig materiell überprüft und ein neuer in sich widerspruchsfreier Vorschriftenbestand erarbeitet und neu erlassen werden würde. Eine solche Neukodifikation des gesamten Landesrechts würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern und die Rechtsetzungsorgane bei weitem überfordern. Bei Zweifeln über ihre Gültigkeit sind die Vorschriften in ihrer ursprünglichen Fassung aufgenommen worden. Daher ist der Nachweis, daß eine Vorschrift ungültig ist oder nicht in der aufgenommenen Fassung gilt, weiterhin möglich. Auch gilt für die bereinigte Sammlung nach wie vor der Grundsatz, daß bei einem Widerspruch zwischen zwei Vorschriften die jüngere der älteren vorgeht.

Es war also das geltende Recht festzustellen. Daher sind alle zweifelsfrei nicht mehr geltenden Vorschriften nicht in die Sammlung aufgenommen worden. Das sind:

a) Vorschriften, die ausdrücklich aufgehoben worden sind,
b) Vorschriften, die befristet waren und bei denen die Frist abgelaufen ist,
c) Vorschriften, die von nicht mehr geltenden Vorschriften abhängig sind, vor allem Ausführungsvorschriften, wenn die ausgeführte Vorschrift außer Kraft getreten ist,
d) Vorschriften, die vollzogen sind und damit ihre Aufgabe erfüllt haben,
e) Vorschriften, die einen überholten Tatbestand oder ein nicht mehr bestehendes Rechtsverhältnis regeln oder voraussetzen,
f) Vorschriften, die durch eine Neuregelung ersetzt oder überholt sind.

Außerdem sind die Vorschriften weggelassen worden, die zwar formell noch gültig sind, sich aber in der Praxis als entbehrlich erwiesen haben. Nur diese Vorschriften hebt das vorliegende Gesetz auf, während es für die unter a) bis f) genannten Vorschriften lediglich eine bereits eingetretene Aufhebung feststellt.

Änderungen, Ergänzungen und Teilaufhebungen sind in die Vorschriften eingearbeitet worden; in Fußnoten ist jeweils auf die Änderungsvorschriften hingewiesen worden. Lediglich die Änderung des Wortes „Reichsmark" in „Deutsche Mark" gemäß § 2 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948 (WiGBl. Beilage Nr. 5/1948 S. 1) ist nicht mit einem Fußnotenhinweis versehen worden. Die Vorschriften sind in der Samm-

lung ebenso wie in den Sammlungen des Bundes und der übrigen Länder nach Sachgebieten geordnet worden. Das hat den Vorteil, daß alle zusammengehörenden Vorschriften beieinander stehen und daher das gesamte für ein Sachgebiet geltende Recht leicht auffindbar und übersehbar ist.

Die Sammlung ist in neun Sachgebiete gegliedert, und zwar

1. Staats- und Verfassungsrecht,
2. Verwaltung,
3. Rechtspflege,
4. Zivilrecht und Strafrecht,
5. Verteidigung,
6. Finanzwesen,
7. Wirtschaftsrecht,
8. Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Versorgung,
9. Verkehrswesen.

Die einzelnen Sachgebiete sind wiederum unterteilt. Die Gliederung stimmt zur Erleichterung der Orientierung im wesentlichen mit der Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III überein. Einige bremische Besonderheiten mußten jedoch berücksichtigt werden, insbesondere deswegen, weil die Sammlung im Gegensatz zu den Sammlungen anderer Länder auch Ortsrecht enthält. Da die Seiten der Sammlung nicht durchnumeriert sind, um die spätere Einfügung neu erlassener Vorschriften in die gleichzeitig mit der vorliegenden Sammlung gedruckte Loseblattausgabe des bremischen Rechts zu ermöglichen, hat jede Vorschrift eine eigene Gliederungsnummer erhalten. Es wird zur Erleichterung der Arbeit beitragen, wenn die Vorschriften in Zukunft jedenfalls im Behördenverkehr nicht mehr nach ihrer Fundstelle im Bremischen Gesetzblatt, sondern mit der Gliederungsnummer in der Sammlung des bremischen Rechts zitiert werden, die Landesverfassung also zum Beispiel SaBremR 100-a-1.

II. Gemeinsame Rechtsbereinigung des Landesrechts und des stadtbremischen Ortsrechts

Bereinigt werden durch das vorliegende Gesetz die im Bremischen Gesetzblatt veröffentlichten Vorschriften nicht nur des Landes, sondern auch der Stadtgemeinde Bremen. Dieses Verfahren ist angebracht, weil in Bremen anders als in den anderen Ländern Landesrecht und Ortsrecht der Stadtgemeinde Bremen in einem Verkündungsorgan veröffentlicht worden sind und bis 1945 keine Unterscheidung zwischen Landesrecht und Ortsrecht gemacht worden ist. Das hat zur Folge, daß jedenfalls bei den bis 1945 erlassenen Vorschriften nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, welche als Landesrecht und welche als Ortsrecht fortgelten. Bei dieser Unsicherheit konnten Landesrecht und Ortsrecht in der Sammlung nicht getrennt werden. Sie werden deswegen in einer Sammlung veröffentlicht.

Für die Bereinigung der Landesgesetze und der Verordnungen, für deren Erlaß keine Ermächtigungsgrundlage mehr besteht, deren Aufhebung und Änderung aber in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers fällt, ist die Bürgerschaft (Landtag) zuständig, für die Bereinigung der Ortsgesetze die Stadtbürgerschaft, für die Bereinigung der Verordnungen, für die eine Ermächtigungsgrundlage noch besteht, die ermächtigte Stelle, also der Senat oder einzelne Senatoren. Folglich ist die Rechtsbereinigung zwangsläufig eine Gemeinschaftsaufgabe dieser daran beteiligten Rechtsetzungsorgane. Der Einheitlichkeit der Sammlung entspricht die Einheit, also die Gemeinschaftlichkeit der Bereinigungsvorschriften. Deshalb wird die gleiche Gesetzesvorlage sowohl der Bürgerschaft (Landtag) als auch der Stadtbürgerschaft zugeleitet, damit beide für ihren Zuständigkeitsbereich über die gleichen Vorschriften beschließen. Soweit der Senat und die Senatoren wegen ihrer Zuständigkeiten für Verordnungen an diesen Bereinigungsvorschriften beteiligt sind, haben sie bereits zugestimmt. Nach ihrer Verabschiedung durch die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtbürgerschaft werden die Bereinigungsvorschriften als Gemeinschaftsvorschriften im Bremischen Gesetzblatt verkündet werden. Dabei werden im Eingangssatz die am Erlaß dieser Vorschriften beteiligten Rechtsetzungsorgane aufgezählt werden.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Um dem Gesetzgeber einen klaren Überblick über den Bestand des noch geltenden Rechts zu ermöglichen, wird dem bremischen Rechtsbereinigungsgesetz ebenso wie der Sammlung des preußischen Rechts in Nordrhein-Westfalen die fertige Sammlung aller bis zum 31. März 1963 verkündeten noch geltenden Rechtsvorschriften beigefügt (Sammlungsprinzip) und nicht wie in den anderen Ländern nur eine Liste der noch geltenden Vorschriften und Vorschriftenteile mit Überschrift, Datum und Fundstelle, auf Grund derer dann die Landesregierung oder das Justizministerium die Texte der noch geltenden Vorschriften festzustellen und zu veröffentlichen hat (Listenprinzip).

Zu § 2, Absatz 1

Diese Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß die Rechtsbereinigung nach dem Prinzip der negativen Ausschlußwirkung vorgenommen wird. Alle nicht in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften werden aufgehoben. Nur insoweit tritt eine Rechtswirkung ein. Der Benutzer kann sich also lediglich auf die Vollständigkeit der Sammlung verlassen; er kann jedoch nicht von der Gültigkeit aller aufgenommenen Vorschriften ausgehen. Die Rechtsgültigkeit der Vorschriften kann nach wie vor geprüft werden.

Soweit die nicht aufgenommenen Vorschriften bereits vor dem in dieser Vorschrift festgelegten Stichtag außer Kraft getreten sind, hat die Vorschrift deklaratorische Bedeutung. Das wird durch die Fassung „spätestens am 30. Juni 1964" zum Ausdruck gebracht. Konstitutive Wirkung hat die Ausschlußklausel nur für formell noch gültige, aber als entbehrlich anzusehende Vorschriften. (Vgl. dazu die anliegende Liste entbehrlicher Vorschriften.)

Der vorliegende Entwurf erfaßt nur das im Bremischen Gesetzblatt verkündete Recht. Der Bereinigung unterliegt also nicht das außerhalb des Bremischen Gesetzblattes verkündete Recht, insbesondere das Reichsrecht, das nach Artikel 123 GG Landesrecht geworden ist, und das in Bremerhaven noch geltende preußische Recht. Die Bereinigung dieser Teile des bremischen Landesrechts wird vorbereitet. Nicht von dem Entwurf betroffen wird auch das Gewohnheitsrecht.

Bremische Vorschriften, die nach Artikel 125 GG partielles Bundesrecht geworden sind, können nur vom

Bund bereinigt werden. Sie sind in die Sammlung des Bundes aufgenommen worden. In der bereinigten Sammlung des bremischen Rechts sind sie jedoch der Vollständigkeit halber ebenfalls abgedruckt und mit einem entsprechenden Hinweis versehen worden.

Zu § 2, Absatz 2

Damit eine unnötige Belastung der Sammlung vermieden wird, soll in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Vorschriften ihre Aufnahme in die Sammlung mit Überschrift, Datum und Fundstelle genügen. Diese Ausnahme ist in erster Linie für Vorschriften gedacht, die in absehbarer Zeit durch neue ersetzt werden. Ebenso ist bei Vorschriften verfahren worden, die nur geringe praktische Bedeutung haben, und bei Vorschriften, insbesondere bei Anlagen zu Vorschriften, die nur für einen ganz beschränkten Personenkreis von Interesse sind, der sich über diese Bestimmungen ohnehin nicht aus dem Gesetzblatt oder der Sammlung des bremischen Rechts unterrichtet, ferner bei Gebührenvorschriften, die häufig geändert werden, wie vor allem die Hafengebühren. Die Aufnahme mit Überschrift, Datum und Fundstelle genügt, um die Gültigkeit der Vorschriften unangetastet zu lassen und die Vollständigkeit der Sammlung zu wahren. Ebenso wird im Bund und in den übrigen Ländern verfahren.

Zu § 2, Absatz 3

Wenn Vorschriften auf Grund einer Ermächtigung neu gefaßt worden sind, sind diese Neufassungen in die Sammlung aufgenommen worden. Derartige Neufassungen sind jedoch keine neuen Rechtsquellen. Nur die der Neufassung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften sind vom Gesetzgeber geschaffen und daher allein verbindlich. Sollte eine Neufassung einmal von den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften abweichen, so muß die Möglichkeit bestehen, auf die ursprünglichen Vorschriften zurückzugreifen. Diese müssen daher der Ausschlußwirkung nach Absatz 1 entzogen werden. Daher ist die Bestimmung des § 2 Absatz 3 notwendig. Sie entspricht dem § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts.

Zu § 3

Die Bestimmung zählt diejenigen Vorschriftengruppen auf, die von der Ausschlußwirkung ausgenommen werden sollen. Insoweit sind auch keine Änderungen vorgenommen. Im einzelnen gilt folgendes:

Nr. 1

Die Landesverfassung kann nur in dem komplizierten Verfahren nach ihrem Artikel 125 geändert werden. Ihre Bereinigung kann daher nicht mit der Bereinigung von einfachen Gesetzen verbunden werden. Die Vorschriften der Verfassung sind deswegen nicht daraufhin überprüft worden, ob sie etwa durch das Grundgesetz oder andere bundesgesetzliche Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind. Lediglich die ausdrücklichen Änderungen sind eingearbeitet und in Fußnoten ist auf die bisher ergangenen einschlägigen Entscheidungen des Staatsgerichtshofes verwiesen worden.

Nr. 2

Staatsverträge unterliegen nicht der Verfügungsgewalt des Gesetzgebers eines der Vertragspartner. Er kann sie nicht einseitig aufheben. Sie unterliegen daher nicht der negativen Ausschlußklausel des § 2 Absatz 1 des Entwurfes. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, die zur Inkraftsetzung von Staatsverträgen und Abkommen erlassenen Vorschriften der Rechtsbereinigung zu unterwerfen. Der Vollständigkeit halber sind die nach 1945 abgeschlossenen Staatsverträge und Abkommen in der Sammlung abgedruckt worden.

Nr. 3

Haushaltsgesetze gelten nur für kurze Zeit. Sie belasten die Sammlung nach Ablauf des Haushaltsjahres unnötig. Sie sind daher von der Bereinigung ausgenommen worden, damit ihre Nichtaufnahme nicht ihre Aufhebung zur Folge hat.

Nr. 4

Satzungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts enthalten kein Landes- oder Ortsrecht, sondern Recht, das nicht der Verfügungsgewalt des Landes- oder Ortsgesetzgebers und der Bereinigung durch ihn unterliegt. Soweit sie im Bremischen Gesetzblatt veröffentlicht worden sind, sind sie jedoch der Vollständigkeit halber in die Sammlung aufgenommen worden.

Nr. 5

Zahlreiche reichsrechtlichen Vorschriften, die nach Artikel 123 ff GG Landesrecht geworden sind, hat der Landesgesetzgeber seit 1945 abgeändert. Eine Aufnahme derartiger Änderungsvorschriften erschien nur in den Fällen sinnvoll, in denen die Vorschriften aus sich heraus und nicht nur im Zusammenhang mit den abgeänderten Vorschriften verständlich sind. Die übrigen Vorschriften müssen bei der Bereinigung des Landesrecht gewordenen Reichsrechts in die durch sie abgeänderten reichsrechtlichen Vorschriften eingearbeitet werden. Damit sie nicht infolge Nichtaufnahme in die Sammlung der Ausschlußwirkung des § 2 Absatz 1 unterliegen, sind sie von der Aufhebung ausgenommen worden.

Zu § 4

Grundsätzlich ist bei der Rechtsbereinigung nur das nicht mehr geltende und das entbehrliche Recht auszuschneiden. Textänderungen, die nicht durch Änderungsgesetze angeordnet sind, erfolgen nicht. Im Laufe der Zeit sind jedoch zahlreiche Zuständigkeitsvorschriften durch Änderung der Zuständigkeiten, Wegfall, Änderung oder Neueinrichtung von Behörden oder Vorschriften, in denen auf andere Vorschriften verwiesen wird, durch deren Aufhebung oder Ersetzung eindeutig unrichtig geworden. Der Bund hat in solchen Fällen die unrichtig gewordenen Bezeichnungen und Vorschriftenteile zum Zeichen dafür, daß sie nicht mehr gelten, kursiv gedruckt. Was wirklich gilt, bleibt dabei offen. Das ist unbefriedigend. Daher sollen Zuständigkeitsvorschriften und Vorschriften, die auf andere Vorschriften verweisen, sofern sie nach ihrem Erlaß eindeutig unrichtig geworden sind, im Rahmen der Rechtsbereinigung den jetzigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechend geändert werden. Das soll in der Weise geschehen, daß alle Änderungen fettgedruckt werden. Diese Art der Gesetzesänderung ist zwar ungewöhnlich. Rechtliche Bedenken bestehen jedoch nicht. Die Änderungen sind genau bestimmt und in der Sammlung leicht festzustellen. Es ist klar ersichtlich, welche Änderungen der Gesetzgeber beschließt. Alle vorgenommenen Änderungen berühren den sachlichen Inhalt der Vorschriften nicht. Sie er-

höhen jedoch den Wert der Rechtsbereinigung beträchtlich.

Durch § 4 dürfen solche fettgedruckten Vorschriften und Vorschriftenteile nicht geändert werden, die nach dem 31. März 1963 durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geändert worden sind, und zwar aus folgendem Grunde: Die Sammlung gibt den Stand vom 31. März 1963 wieder. Alle bis zu diesem Zeitpunkt im Bremischen Gesetzblatt verkündeten Rechtsvorschriften, die noch gelten und nicht entbehrlich sind, sind in die Sammlung aufgenommen worden. Die bis dahin eingetretenen Veränderungen sind in dem oben gekennzeichneten engen Rahmen durch Änderungen der betroffenen Vorschriften und Fettdruck der geänderten Vorschriftenteile berücksichtigt worden. Wenn ganz oder teilweise fettgedruckte Vorschriften, die nach dem 31. März 1963 durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geändert worden sind, unter § 4 Sätze 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs fielen, so würden die nachträglichen Änderungen durch den fettgedruckten Wortlaut ersetzt. Damit das vermieden wird, ist der Satz 3 des § 4 aufgenommen worden.

Die vorgenommenen Änderungen sind in Fußnoten erläutert worden. Nur Änderungen, die lediglich eine überholte Bezeichnung einer senatorischen Dienststelle durch die heutige Bezeichnung ersetzen, sind nicht in einer Fußnote begründet worden. In einigen Fällen konnte nicht eindeutig festgestellt werden, was an Stelle einer überholten Vorschrift oder eines überholten Teiles einer Vorschrift heute gilt. Derartige Vorschriften oder Vorschriftenteile sind kursiv gedruckt worden.

Zu § 5

Die Bestimmung stellt fest, daß das Rechtsbereinigungsgesetz neben der in § 2 ausgesprochenen negativen Ausschlußwirkung und der Änderungswirkung nach § 4 keine positive Wirkung auslöst. Die Aufnahme einer Vorschrift besagt nur, daß diese Bestimmung nicht durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben wird. Sie ändert jedoch Wirkung, Wesen und Rechtscharakter der Vorschrift nicht.

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht dem § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts. Durch die Rechtsbereinigung soll das geltende Recht festgestellt werden. Sie soll jedoch auf Rechtsverhältnisse und rechtserhebliche Tatbestände, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, ohne Einfluß sein. Insoweit bleiben die früheren Vorschriften anwendbar. Das soll durch § 6 klargestellt werden.

Zu § 7

Die Vorschrift soll die Zuständigkeitsregelungen in Gesetzen und Verordnungen, die die bereinigte Sammlung mit der am 31. März 1963 geltenden Geschäftsverteilung des Senats in Einklang gebracht hat, vor neuer Verwirrung schützen. Insbesondere sorgt sie dafür, daß bis zum Inkrafttreten des Bereinigungsgesetzes etwa schon wieder eingetretene Widersprüche zwischen positiven Zuständigkeitsregelungen und der Geschäftsverteilung des Senats unverzüglich beseitigt werden. Zugleich bezweckt sie, die Verwaltungsorganisation beweglich zu erhalten. Indem diese Vorschrift bewirkt, daß in Rechtsvorschriften festgelegte Zuständigkeiten durch die Geschäftsverteilung des Senats automatisch geändert werden, sichert sie dem Senat die Bewegungsfreiheit, die er braucht, um seine Geschäftsverteilung allen Wechselfällen des Staatslebens schnell genug ohne jeden Verzug anpassen zu können (vgl. Artikel 120 Absatz 1 der Bremischen Landesverfassung).

Eine dem § 7 des Entwurfes entsprechende Vorschrift gilt in Nordrhein-Westfalen bereits seit 1957 (§ 4 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 — GVBl. Seite 189 — und § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 1962 — GVBl. Seite 421 —, vgl. auch die Gesetzesbegründung in den Landtagsdrucksachen Nr. 109 vom 10. März 1955 und Nr. 485 vom 10. März 1961). Auch im Schrifttum wird eine solche Vorschrift empfohlen (Deutsches Verwaltungsblatt 1963 Seite 350 ff und 767 f).

Neben der Sicherung der notwendigen Beweglichkeit der Verwaltung bezweckt die Vorschrift, im Gesetzblatt verkündete Zuständigkeitsvorschriften stets auf dem neuesten Stand zu halten. Das dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Zuständigkeitsangaben im Gesetzblatt, die durch einen Wechsel in der Geschäftsverteilung des Senats überholt sind, verwirren das Publikum und können zu ebenso unnötigen wie unerfreulichen Rechtsstreitigkeiten führen. Die Vorschrift will also die Früchte der Rechtsbereinigung und der mühsamen Arbeit, die dabei zur Anpassung überholter Zuständigkeitsvorschriften an die jetzt geltende Geschäftsverteilung des Senats geleistet worden ist, sichern. Sie verfolgt damit denselben Zweck wie die Rechtsbereinigung, überholte und deswegen irreführende Angaben im Gesetzblatt möglichst zu beseitigen und den Benutzern des Bremischen Gesetzblattes die Arbeit zu erleichtern.

Zu § 8

Um die Sammlung vor dem Veralten zu schützen und zu vermeiden, daß nach wenigen Jahren wiederum eine Rechtsbereinigung erforderlich wird, ist gleichzeitig mit der dem Entwurf anliegenden festen Sammlung eine Lose-Blatt-Ausgabe des bremischen Rechts hergestellt worden, die laufend durch die neu erlassenen Vorschriften ergänzt werden soll.

Die feste Sammlung mußte hergestellt werden, weil nach Erscheinen der ersten Ergänzungslieferung zu der Lose-Blatt-Ausgabe aus dieser nicht mehr zu ersehen ist, welche Vorschriften von der Ausschlußklausel des § 2 Absatz 1 nicht betroffen und welche Änderungen nach § 4 vorgenommen worden sind. Allein aus der festen Sammlung kann also der Stand der Gesetzgebung am Abschlußtage zuverlässig festgestellt werden. Sie wird später in erster Linie für die Prüfung der Gültigkeit von Vorschriften von Bedeutung sein. Der Wert der Lose-Blatt-Ausgabe liegt vor allem darin, daß sie dem Benutzer Auskunft über den neuesten Rechtszustand gibt. Ergänzungslieferungen zu dieser Sammlung sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, erscheinen.

Die Fortführung der Sammlung soll ebenso wie die Bereinigung Aufgabe des Senators für Justiz und Verfassung sein. Damit der Wert der Sammlung erhalten bleibt, muß er befugt sein, alle Änderungsvorschriften und Zuständigkeitsänderungen nach § 7 des Entwurfes in den Text der geänderten Vorschriften einzuarbeiten.

Entbehrliche Vorschriften

1. Verordnung des Deichhauptmanns wegen Anpflanzung an den Deichen,

   vom 25. Mai 1878, S. 37:

   Jetzt geregelt durch §§ 7 Absatz 3, 40 bis 42 der Satzung des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer vom 30. September 1947, S. 209.

2. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz wegen Löschung der Seeschiffe,

   vom 28. November 1879, S. 357:

   Das Gesetz betrifft Seeschiffe, deren Frachtgut nach der Stadt Bremen bestimmt ist, deren Tiefgang aber bei gewöhnlichem Wasserstande das Hinauffahren bis zur Stadt Bremen nicht gestattet. Die Bestimmungen sind auf Grund der Regulierung der Weser veraltet und haben keine praktische Bedeutung mehr.

3. Verordnung, betreffend die Belastung der Sicherheitsventile auf Seedampfschiffen,

   vom 9. März 1887, S. 6:

   Veraltete technische Vorschriften, die keine Bedeutung mehr haben.

4. Verordnung, betreffend Wiederimpfung der in Heil- und Pflegeanstalten anzustellenden Personen,

   vom 27. Januar 1880, S. 10:

   Bei den bestehenden Impfungsvorschriften ist eine besondere Wiederimpfung der in Heil- und Pflegeanstalten anzustellenden Personen nicht erforderlich.

5. Verordnung, betreffend das Betreten der in die Weser einlaufenden Seeschiffe,

   vom 31. Oktober 1890, S. 117:

   Die Verordnung bestimmt, daß vor Befestigung eines im Bestimmungshafen einlaufenden Seeschiffes an dem angewiesenen Liegeplatz außer dem zuständigen Beamten und Lotsen niemand ohne Erlaubnisschein das Schiff betreten, ferner geistige Getränke an Bord bringen dürfe. Das Wasserschutzpolizeiamt hält das Weiterbestehen der Verordnung nicht für erforderlich, weil für das Betreten der Seeschiffe die paß- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Zollvorschriften ausreichend seien. Das Hafenamt Bremen und das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven haben gleichfalls erklärt, daß an dem Weiterbestehen der Verordnung kein Interesse bestände.

6. Verordnung, betreffend das Trinkwasser an Bord der Schiffe,

   vom 17. November 1892, S. 244:

   Die Verordnung ist überholt durch § 34 der Hafenordnung für die stadtbremischen Häfen vom 13. Januar 1912, S. 1 (9511 — a — 1 unserer Sammlung).

7. Verordnung, betreffend den Schutz öffentlicher Denkmäler,

   vom 6. April 1894, S. 161:

   Es handelt sich um eine Strafbestimmung gegen Beschädigung, Verunreinigung usw. Nach Erklärung des Generalstaatsanwalts wird der mit der Verordnung erstrebte Schutz durch die §§ 304, 360 Nr. 11 StGB besser gewährleistet. Der Senator für das Bildungswesen hat sich mit der Aufhebung einverstanden erklärt.

8. Verordnung, betreffend den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen,

   vom 15. April 1899, S. 47:

   Die Verordnung betrifft veraltete und nicht mehr im Gebrauch befindliche Maschinen.

9. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Telegraphenwege-Gesetze vom 18. Dezember 1899,

   vom 6. Februar 1900, S. 13:

   Betrifft überholte Zuständigkeiten. Nach Angabe des Senators für Inneres besteht für eine Neuregelung kein Bedürfnis, da bei der geringen Bedeutung des Telegraphenwege-Gesetzes seit vielen Jahren keine amtlichen Handlungen auf Grund des Gesetzes erforderlich waren.

10. Verordnung, betreffend die Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Mai 1904 wegen der Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterregern,

    vom 16. Juni 1904, S. 170:

    Es handelt sich um Zuständigkeitsvorschriften, die überholt und gegenstandslos sind, da die Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Mai 1904 durch die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 RGBl. S. 1069 (BGBl. III 2126 — 1 — 1) ersetzt ist.

11. Verordnung, betreffend das Betreten des Rennplatzes des Bremer Reitklubs in der Vahr,

    vom 20. Mai 1908, S. 66:

    Es handelt sich um ein Verbot des Betretens des Rennplatzes, für das kein Bedürfnis mehr besteht. Auch für alle übrigen Sportstätten gibt es kein polizeiliches Betretungsverbot. Es ist Sache der Inhaber der Sportstätten, geeignete Anordnungen zu treffen (Erklärung des Senators für Inneres).

12. Verordnung, betreffend das Ordnungsstrafverfahren bei der Bremer Börse auf Grund des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908,

    vom 30. Juli 1908, S. 101:

    Die Verordnung ist auf Grund der §§ 73 und 76 Absatz 2 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215) ergangen. Sie regelt die Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen des Abschlusses von verbotenen Börsentermingeschäften in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei an der Bremer Börse durch eine „Börsenkommission für Ordnungsstrafen". Die Gültigkeit dieses Verfahrens, das einem gerichtlichen Verfahren gleicht, aber durch eine Börsenkommission ausgeübt wird, ist zweifelhaft. Es wird deshalb eine No-

velle zum Börsengesetz erwogen. Ein Verfahren auf Grund der Verordnung hat seit vielen Jahren nicht mehr stattgefunden. Eine Börsenkommission für Ordnungsstrafen besteht nicht mehr. Börsentermingeschäfte in Getreide oder Erzeugnisse der Getreidemüllerei sind nicht Gegenstand des Börsenverkehrs (vgl. § 1 Absatz 2 der Bremer Börsenordnung). Die Verordnung hat daher keine praktische Bedeutung.

13. Gesetz wegen Anwendung des Zwangsvollstrekkungsgesetzes vom 29. Dezember 1901 auf Entscheidungen und Kostenfestsetzungen im Ordnungsstrafverfahren an der Bremer Börse,

    vom 27. August 1908, S. 113:

    Das Gesetz wird mit dem Wegfall der Verordnung vom 30. Juli 1908 Ziffer 12 hinfällig.

14. Verordnung, das Messen von Holz betreffend,

    vom 5. April 1910, S. 84:

    Die Verordnung ist veraltet. Die in der Verordnung genannte Korporation der Holzmesser besteht nicht mehr. Die Holzmeßmethoden sind andere geworden. Falls ein Bedürfnis für eine Regelung des Messens von Holz eintritt, muß eine völlige Neuregelung durch Erlaß einer neuen Vorschrift erfolgen.

15. Gesetz, betreffend den Erwerb von Privatgrund für Straßenzwecke,

    vom 21. Juni 1911, S. 118:

    Das Gesetz ist durch das Bundesbaugesetz überholt.

16. Gesetz, betreffend Verbot von Losgesellschaften und Veräußerungen von Inhaberpapieren mit Prämien,

    vom 18. Juli 1913, S. 257:

    Der Senator für Inneres hält das Gesetz für überholt, weil die im Gesetz bezeichnete Form der Losgesellschaften sich heute nur bei den Wettgemeinschaften findet, die zum gemeinsamen Spiel beim Zahlenlotto und Fußballtoto gebildet werden; das Gesetz finde darauf keine Anwendung, weil es sich insoweit um Glücksspiele im engeren Sinne handle und diese Wettgemeinschaften durch § 27 b des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 S. 72 (2191 — c — 1 unserer Sammlung) verboten seien. Der Generalstaatsanwalt hat erklärt, das Gesetz sei zwar noch gültig, die Aufnahme in die Sammlung jedoch nicht erforderlich, weil die §§ 284 bis 286 StGB und das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 eine ausreichende Sicherung gegen Mißbräuche enthielte.

17. Verordnung, betreffend den Betrieb von Fähren über die Weser und über die sonstigen Gewässer im Stadt- und Landgebiete Bremen,

    vom 15. April 1914, S. 122:

    Die Verordnung ist nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 18. März 1961 (BGBl. II S. 162) nicht mehr anzuwenden, soweit sie den Bestimmungen der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung entgegensteht. Im übrigen ist die Verordnung durch die Zeitverhältnisse überholt. Sie wird nicht mehr angewendet. Eine Fährverordnung wird durch die jetzt zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen vorbereitet.

18. Verordnung, betreffend Verbot der Behinderung des Trauergeleits und der Störung der Trauerfeier auf den Friedhöfen,

    vom 20. November 1914, S. 246:

    Für das Fortbestehen dieser Polizeiverordnung besteht nach Ansicht des Senators für Inneres kein Bedürfnis.

19. Verordnung, betreffend Verbot der Beteiligung jugendlicher Personen an der Vertilgung von Sperlingen, Krähen usw.,

    vom 10. Juni 1916, S. 232:

    Die Verordnung ist im ersten Weltkriege erlassen, als Sperlinge und vor allem Krähen als Nahrungsmittel erlegt zu werden pflegten. An dem Fortbestehen der Polizeiverordnung besteht kein Bedürfnis.

20. Verordnung über die Verwendung und die Einfuhr von Rotlaufimpfstoffen,

    vom 17. Juli 1919, S. 273:

    Überholt, da der Impfstoff jetzt von dem Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt am Main geprüft und mit dem Datum versehen wird, bis zu dem es verwendet werden muß.

21. Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Räude der Einhufer,

    vom 13. April 1920, S. 150:

    Die Bekanntmachung betrifft das Verhalten beim Schmieden mit räudebehafteten Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln. Der Bestand dieser Tiere ist jetzt sehr gering. Außerdem wird die Räude durch neue Bekämpfungsmittel wirkungsvoll bekämpft.

22. Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats, betreffend hypnotische Vorführungen,

    vom 18. Mai 1921, S. 177:

    Die Bekanntmachung ist von der Medizinalkommission des Senats auf Grund der Medizinalordnung vom 2. Juni 1901 erlassen. Sie verbietet öffentliche Veranstaltungen, bei denen durch Hypnose, Suggestion, Magnetismus oder in ähnlicher Weise Einwirkungen auf Menschen ausgeübt werden sollen. Sie ist also gemäß § 12 der Medizinalordnung zur Beseitigung der dem öffentlichen Gesundheitszustande nachteiligen oder gefahrdrohenden Zustände ergangen; ob diese Gefahr bestand und der Erlaß der Verordnung zulässig war, ist zweifelhaft. Jedenfalls ist nach der Überzeugung des Senators für das Gesundheitswesen die Aufrechterhaltung der Verordnung nicht erforderlich. Sie wird nicht mehr angewendet.

23. Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung vom 13. Februar 1920 über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung,

    vom 26. Oktober 1921, S. 431:

    Die Ausführungsverordnung bezieht sich auf die Feststellung der Kurse. Die in der Verordnung bestimmte Feststellung der Kurse nach den Berliner Kursen ist überholt. Man richtet

sich jetzt nicht mehr nach der Verordnung, sondern stellt die Kurse durch Nachfrage bei den Banken fest. Der Amtsgerichtspräsident hat daher dem Wegfall der Verordnung als entbehrlich zugestimmt.

24. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahn, betreffend die Wagenbenutzungsfrist in den stadtbremischen Häfen Zollausschluß und Inlandshafen,

    vom 29. Februar 1924, S. 135, ergänzt durch Bekanntmachung vom 25. Juni 1924, S. 325:

    Die Bekanntmachung wird nicht mehr angewendet. Bezüglich der Wagenbenutzungsfrist wird jetzt nur noch nach dem zwischen der Bundesbahn und Bremen abgeschlossenen Hafenbahnvertrag vom 30. Juni 1930 verfahren.

25. Verordnung, betreffend die Gebühren der beeidigten Messer und Wäger,

    vom 16. Oktober 1924, S. 641:

    Die Verordnung wird nicht mehr angewendet. Die Berechnung der Gebühren erfolgt jetzt nach freier Vereinbarung.

26. Bekanntmachung, betreffend die allgemeinen Grundsätze für die Genehmigung, den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen der Dampfkessel auf Seeschiffen,

    vom 3. März 1925, S. 37:

    Die Grundsätze sind durch die Fortschritte der Technik veraltet und praktisch überholt. Das Dampfkesselrecht soll bundesrechtlich neu geregelt werden.

27. Gesetz, betreffend Sachverständigengebühren für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Chemiker und Apotheker,

    vom 16. Juli 1925, S. 147:

    Das Gesetz hat keine praktische Bedeutung mehr. Soweit Sachverständigengebühren nicht nach besonderen Gebührenordnungen berechnet oder frei vereinbart werden, wird allgemein das Bundesgesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902) angewendet.

28. Verordnung, betreffend Schweinepestserum,

    vom 31. Januar 1926, S. 13:

    Für Schweinepestserum gilt das gleiche wie bei Ziffer 20.

29. Verordnung, betreffend die Abgabe und Anwendung von Rotlaufbazillenextrakten,

    vom 11. Juni 1926, S. 104:

    Es gilt das gleiche wie bei Ziffer 20.

30. Verordnung, betreffend Vorschriften über Schutz- und Heilmittel, die einer staatlichen Prüfung unterliegen,

    vom 28. November 1926, S. 359:

    Die Verordnung regelt die Prüfung von Arsenobenzolverbindungen, insbesondere Salvarsan. Die Prüfungen sollten danach durch eine von der Landesregierung bestimmte Prüfungsstelle vorgenommen werden. Die Vorschriften sind überholt, da die Prüfung der genannten Schutz- und Heilmittel jetzt im Deutschen Arzneibuch vorgeschrieben ist und durch das Paul Ehrlich-Institut in Frankfurt am Main erfolgt. Das Deutsche Arzneibuch ist durch § 5 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) für verbindlich erklärt (vorher durch Gesetz über das Deutsche Arzneibuch vom 22. März 1952, BGBl. I S. 145). Herstellungen und Prüfungen finden im Lande Bremen daher nicht mehr statt.

31. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927,

    vom 29. September 1927, S. 270:

    Die Verordnung regelt die Zuständigkeiten nach § 7 (jetzt § 6) des debensmittelgesetzes und nach § 15 Absatz 2 (jetzt § 14 Absatz 2) des Lebensmittelgesetzes. Die Regelung nach § 7 ist durch die jetzige Fassung des § 6 überholt. Die Zuständigkeit nach § 14 Absatz 2 ergibt sich jetzt aus der Geschäftsverteilung des Senats.

32. Verordnung der Polizeidirektion über die Anleger an der Weser,

    vom 4. Oktober 1927, S. 285:

    Die Regelung dieser Materie fällt nicht mehr in die Zuständigkeit des Landes Bremen, da die Weser als Bundeswasserstraße in bundeseigener Verwaltung steht (Artikel 87 GG). Eine Regelung über Anleger enthält heute § 50 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung vom 18. März 1961 (BGBl. II S. 184).

33. Fremdenführerordnung für Bremen Stadt- und Landgebiet,

    vom 1. Oktober 1929, S. 226:

    Fremdenführer im Sinne dieser Vorschrift sind nicht mehr tätig. Die Vorschriften über die Zulassung zum Gewerbe eines Fremdenführers (§§ 1, 2 und 4) sind im übrigen durch die Verkündung der Gewerbefreiheit (Schreiben des Direktors der Militärregierung vom 20. Dezember 1948 — Brem. GBl. 1949 S. 1 —) außer Kraft getreten, § 3 ist gegenstandslos, § 5 eine überholte Gebührenvorschrift, § 6 eine abhängige und damit durch den Wegfall der übrigen Bestimmungen gegenstandslose Strafvorschrift.

34. Verordnung der Polizeidirektion über das gewerbsmäßige Vermieten von Wasserfahrzeugen,

    vom 20. Februar 1931, S. 101:

    Außerhalb der Bundeswasserstraßen werden im Lande Bremen Wasserfahrzeuge nicht mehr vermietet. Für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen ist gemäß Artikel 87 GG der Bund zuständig. Ein Tätigwerden bremischer Behörden ist daher nicht mehr möglich.

35. Verordnung zur Bekämpfung der Ulmenkrankheit,

    vom 31. März 1931, S. 121:

    Die in der Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen sind nach Auskunft des Pflanzenschutzamtes zwecklos. Sie haben das Ulmensterben nicht aufhalten können. Die Vorschrift kann daher wegfallen.

36. Verordnung des Bremischen Amts Vegesack über die Anleger in der Weser,

    vom 28. Juli 1931, S. 216:

    Vergleiche Begründung zu Nr. 32.

37. Polizeiverordnung über das Dienstmannswesen, vom 4. August 1931, S. 251:

Dienstmänner auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gibt es in Bremen nicht mehr.

38. Verordnung über Abgabe von Salvarsanlösungen in den Apotheken,

vom 17. September 1931, S. 297:

Die gleiche Regelung enthält § 29 a der Apothekenbetriebsordnung.

39. Polizeiverordnung über das Feilbieten von Gemüse- und Blumenpflanzen im Markt- und Straßenhandel,

vom 17. Mai 1934, S. 181:

Für den Markthandel gilt die Marktordnung für die Kleinmärkte der Stadt Bremen. Im Straßenhandel werden Gemüse- und Blumenpflanzen nicht mehr angeboten.

40. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die zur Personenbeförderung auf der Weser zwischen den beiden Ufern von der Eisenbahnbrücke bis km 9 unterhalb der Industriehafeneinfahrt dienenden Boote,

vom 14. Juni 1934, S. 221:

Die Polizeiverordnung betrifft die Bundeswasserstraße Weser. Die jetzt geltende Regelung enthalten die §§ 62 a ff der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung vom 18. März 1961 (BGBl. II S. 184).

41. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zu der reichsministeriellen Verordnung zur Änderung der §§ 27, 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934,

vom 22. März 1935, S. 51:

I bis IV mit Ausnahme der Zuständigkeitsvorschrift enthalten eine wörtliche Wiederholung der als Bundesrecht fortgeltenden §§ 27 ff der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in der Fassung der VO vom 24. März 1934 (RMBl. S. 300). Die Zuständigkeitsvorschrift in I ist überholt durch die Geschäftsverteilung des Senats. V ist eine Verwaltungsvorschrift.

42. Polizeiverordnung über die Ausübung des Fuhrgewerbes,

vom 25. September 1935, S. 215:

Soweit die Vorschrift Pferdefuhrwerke betrifft, ist sie entbehrlich, da die gewerbsmäßige Güterbeförderung für Dritte mit Pferdefuhrwerken in Bremen nicht mehr vorkommt. Soweit Kraftfahrzeuge betroffen sind, ist § 1 überholt durch das Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223). §§ 2 und 3 sind überholt durch das Güterkraftverkehrsgesetz vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697). § 4 ist von den §§ 1 bis 3 abhängige Strafvorschrift.

43. Verordnung, betreffend Rattenbekämpfung,

vom 19. Mai 1936, S. 109:

Die Rattenbekämpfung erfolgt jetzt durch den Staat, nicht mehr durch die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, wie es die Verordnung vorsieht. Eine neue Verordnung soll nach § 13 Bundes-Seuchengesetz erlassen werden.

44. Polizeiverordnung über Papierballons mit Brennstoffantrieb,

vom 4. Dezember 1936, S. 213:

Papierballons mit Brennstoff- oder Kerzenantrieb (Kinderspielzeug) gibt es nicht mehr.

45. Bekanntmachung über besondere tiergesundheitspolizeiliche Bestimmungen für die Einfuhr von Mast- und Schlachtgeflügel,

vom 20. Oktober 1937, S. 190:

Bedeutungslos durch die viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel aus dem Ausland vom 13. Dezember 1955 — Brem. GBl. S. 161 — (7831 —g —4).

46. Verordnung zur Bekämpfung der Blutlaus,

vom 16. März 1938, S. 55:

Katastrophale Schädigungen durch die Blutlaus sind nicht mehr zu befürchten. Die Bekämpfung der Blutlaus bleibt dem einzelnen Obstanbauer überlassen. Außerdem ist die Vorschrift zwecklos, da die Blutlaus durch geflügelte Exemplare verbreitet wird, die durch den Wind über weite Strecken verweht werden, und im benachbarten Niedersachsen eine Bekämpfung nicht vorgeschrieben ist.

47. Polizeiverordnung über das Verbot von Lichtbildaufnahmen auf dem Flughafen Bremen,

vom 6. Juli 1938, S. 176:

Die Vorschrift diente in der Zeit der Kriegsvorbereitung der Spionageabwehr. Auf dem Flughafen Bremen befanden sich damals auch militärische Einrichtungen. Heute ist der Flughafen eine rein zivile Einrichtung.

48. Verordnung zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen,

vom 8. Oktober 1938, S. 217:

Die vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind zwecklos, da die Frostspanner auch an Eichen überwintern und von Eichen auf die Obstbäume überwandern. Frostspannerschäden sind in Gebieten mit schwerem Boden, wo in der Regel wenig Eichen stehen, unbedeutend.

49. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Impfstoffe und Sera,

vom 11. Februar 1939, S. 21:

Die Vorschrift ist ohne Bedeutung, da in Bremen keine Impfstoffe und Sera in der in der Verordnung behandelten Art hergestellt werden. Vergleiche im übrigen Begründung zu Nr. 20.

50. Verordnung zur Ausführung der Verordnung vom 25. August 1938 über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung,

vom 29. Juni 1939, S. 153:

Die Vorschrift enthält eine Zuständigkeitsregelung, die sich jetzt aus der Geschäftsverteilung des Senats ergibt.

51. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrgebieten,

vom 23. November 1939, S. 213:

Die Vorschrift ist ohne Bedeutung, da sie für

die im Zeitpunkt ihres Erlasses auftretenden Seuchenzüge bestimmt war. Heute werden bei Auftreten einer Seuche jeweils besondere viehseuchenpolizeiliche Anordnungen, die auf den Einzelfall abgestimmt sind, erlassen.

52. Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen,

vom 26. August 1941, S. 99:

Die Vorschrift dehnte den Geltungsbereich der unter Nr. 48 genannten Verordnung aus. Sie ist aus denselben Gründen wie jene Verordnung entbehrlich.

53. Verordnung über die Erhebung einer Gemeindeabgabe,

vom 19. März 1946, S. 42:

Auf Grund einer Verfügung des Senators für die Finanzen vom 28. März 1948 wird die Abgabe seit dem 1. April 1948 nicht mehr erhoben. Die Vorschrift kann daher wegfallen.

54. Verordnung, betreffend die Überwachung der Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetriebe,

vom 26. März 1946, S. 43 und

55. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Überwachung der Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetriebe,

vom 26. März 1946, S. 44:

Die Vorschriften bezweckten in den lebensmittelknappen Nachkriegsjahren eine Steigerung der Getreideerzeugung. Heute ist die Saatgutbehandlung der Privatinitiative des Getreideanbauers überlassen. Sie läßt sich auch billiger als mit den in der Vorschrift genannten Maschinen durchführen. Im übrigen befaßt sich die Bremer Landwirtschaft nicht mit Getreidesaatzucht und Saatgutveredelung.

56. Verordnung über das Werbewesen,

vom 29. März 1946, S. 45:

§ 1 überholte Zuständigkeitsvorschrift,

§§ 2 und 4 außer Kraft durch Verkündung der Gewerbefreiheit durch Schreiben des Direktors der Militärregierung vom 20. Dezember 1948 (Brem. GBl. 1949 S. 1),

§ 3: Die Werbeabgabe wird auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 3. Juli 1951 seit dem 1. Juli 1951 nicht mehr erhoben,

§ 5 ist überflüssig, da ein Einschreiten nach § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1935 (Brem. GBl. S. 157, 2131 — b — 1) möglich ist,

§ 6 ist überflüssig durch die polizeiliche Generalklausel,

§§ 7 bis 9 sind von den übrigen Vorschriften abhängig.

57. Verordnung gegen das Schwarze Bauen,

vom 12. August 1946, S. 85:

Hauptzweck der Vorschrift war die Verhinderung der unberechtigten Verwendung der 1946 rationierten Baustoffe, die nur auf Baulizenz ausgegeben wurden, ohne eine solche Lizenz. Dieser Zweck ist nach Aufhebung der Kontingentierung weggefallen. Gegen das Bauen ohne Bauerlaubnis kann nach § 197 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 (Brem. GBl. S. 405) eingeschritten werden.

58. Gesetz über die Regelung der gewerblichen Verhältnisse in Bremerhaven,

vom 2. März 1948, S. 34:

§§ 1 und 2 sind aufgehoben durch § 6 der Verordnung vom 14. Februar 1949 (Brem. GBl. S. 31).

§ 3 ist gegenstandslos durch Aufhebung der angeführten handwerksrechtlichen Bestimmungen durch die Verkündung der Gewerbefreiheit durch Schreiben des Direktors der Militärregierung vom 20. Dezember 1948 (Brem. GBl. 1949 S. 1) und durch Neuregelung in der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411),

§ 4 ist überholt durch die Geschäftsverteilung des Senats und die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 1. November 1955 (Brem. GBl. S. 121, 711 — b — 1),

§ 5 ist gegenstandslos durch Aufhebung der bezogenen Verordnung durch Verordnung vom 23. Januar 1962 (Brem. GBl. S. 9).

59. Anordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen),

vom 10. April 1948, S. 55:

Die Anordnung enthält nur Verwaltungsvorschriften, die entbehrlich sind, weil die Dritte Verordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen selbst alle wesentlichen Bestimmungen enthält.

60. Gesetz über Rechtsverordnungen auf Grund früheren Reichsrechts sowie über Ermächtigungen zur Erteilung von Genehmigungen und ähnlichen Entscheidungen,

vom 18. Mai 1948, S. 71:

Überholt durch Artikel 129 GG.

61. Verordnung über Fliegenbekämpfung,

vom 16. Juli 1948, S. 103:

Die Vorschrift ist ohne Ermächtigungsgrundlage erlassen, da die angegebene Ermächtigungsgrundlage nur zum Erlaß von Einzelmaßnahmen berechtigte. Sie ist daher rechtsunwirksam. Eine neue Vorschrift kann auf Grund des § 13 des Bundes-Seuchengesetzes erlassen werden.

62. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche,

vom 27. Februar 1951, S. 32:

Vergleiche Begründung zu der unter Nr. 51 aufgeführten Vorschrift.

63. Gesetz über die Benutzung öffentlicher Parkplätze,

vom 15. September 1955, S. 113:

Die Vorschrift enthält bis auf § 2 Regelungen und Begriffsbestimmungen, die jetzt auch die Straßenverkehrsordnung enthält. Von § 2 ist nach Auskunft des Senators für Inneres noch nie Gebrauch gemacht worden. Gegen seine Gültigkeit bestehen im übrigen erhebliche Bedenken.

Carl Schünemann Bremen